

[kalkül Dresden gmbh Steuerberatungsgesellschaft, Bautzner Landstr.136, 01324 Dresden](#)

-An alle Mandanten-

Informationsblatt zu Hilfen durch den Freistaat Sachsen für Ausbildungsbetriebe

Stand: 28.04.2020

Alle Angaben in diesem Merkblatt sind ohne Gewähr und unterliegen der stetigen Änderung aufgrund von Anpassungen durch den Gesetzgeber. Bitte informieren Sie sich bei den jeweiligen öffentlichen Stellen. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Welche Hilfen werden von dem Freistaat Sachsen gewährt?

Der Freistaat Sachsen gewährt einen Zuschuss für Ausbildungsbetriebe, die von der Corona-Krise betroffen sind. Die Zuwendung wird nur für den Zeitraum gewährt, in dem für das zu fördernde Ausbildungsverhältnis kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit besteht, der Auszubildende gegenüber seinem Ausbildungsbetrieb aber einen Anspruch auf Zahlung der Ausbildungsvergütung nach §19 Abs. 1 Nr. 2 Berufsausbildungsgesetz für 6 Wochen hat.

- **Antragsvoraussetzungen:** Ausbildungsbetriebe mit Hauptsitz oder rechtlich selbstständiger Niederlassung im Freistaat Sachsen und maximal 250 Mitarbeitern, insofern der Betrieb von Kurzarbeit betroffen ist und dieses bereits bewilligt wurde
- **Nicht antragsberechtigt sind:** Unternehmen in Schwierigkeiten zum Stand 31.12.2019
- **Zuschusshöhe:** 1,5 fache des jeweiligen Ausbildungsentgeltes aus dem Monat vor Beginn der Kurzarbeit
- **Besonderheit:** Einmalige Zahlung als Zuschuss
- **Antragstellung:** nur bis zum 30.06.2020 bei der Landesdirektion Sachsen, inklusive Bestätigung über das jeweilige Ausbildungsverhältnis von der Industrie- und Handelskammer/ Ärztekammer/ Handwerkskammer

Quellen:

Freistaat Sachsen:

https://www.ids.sachsen.de/foerderung/?ID=16396&art_param=335